



Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel

Erscheint werktäglich. Für Mitglieder des Börsenvereins ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag eingeschlossen, weitere Exemplare zum eigenen Gebrauch kosten je 44 Mark jährlich frei Geschäftsstelle oder 50 Mark bei Postüberweisung innerhalb des Deutschen Reiches. Nichtmitglieder im Deutschen Reich zahlen für jedes Exemplar 44 Mark bez. 50 Mark jährlich. Nach dem Ausland erfolgt Lieferung über Leipzig oder durch Kreuzband, an Nichtmitglieder in diesem Falle gegen 5 Mark Zuschlag für jedes Exemplar.

Die ganze Seite umfaßt 360 viergespaltene Petitzellen, die Zeile oder deren Raum kostet 75 Pfennige; Mitglieder des Börsenvereins zahlen für eigene Anzeigen 25 Pfennige für die Zeile, für $\frac{1}{4}$ S. 75 M., $\frac{1}{2}$ S. 38 M., $\frac{1}{3}$ S. 20 M., Stellengesuche werden mit 20 Pf. die Zeile berechnet. In dem illustrierten Teil: für Mitglieder des Börsenvereins $\frac{1}{4}$ S. 32 M., $\frac{1}{2}$ S. 60 M., $\frac{1}{3}$ S. 115 M., für Nichtmitglieder 70 M., 135 M., 230 M. Beilagen werden nicht angenommen. — Beiderseitiger Erfüllungsort ist Leipzig.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig

Nr. 170 (N. 97).

Leipzig, Montag den 11. August 1919.

86. Jahrgang.

Redaktioneller Teil.

Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

154. Auszug aus der Registrande des Börsenvereins.

1. Eine vom Vorstand veranlaßte Umfrage hat ergeben, daß nur noch wenige Verleger ihre Steuerzuschläge dem Sortiment nicht rabattieren. Der Vorstand hofft, daß auch diese sich noch dazu bestimmen lassen werden.

2. Da die Deutlichkeit des Vermerkes am Kopfe des Wöchentlichen Verzeichnisses »T.« und »ur. T.« von einem Mitglied beanstandet worden ist, hat der Vorstand ihn wie folgt geändert: »T. = Verleger-Steuerzuschlag; die angegebenen Preise verstehen sich ohne Sortiment-Steuerzuschlag, der nach den Bestimmungen der Notstandsordnung zu berechnen ist.«

3. Der Verein der Deutschen Musikalienhändler hat in seiner Hauptversammlung vom 19. Mai 1919 seine Satzungen geändert und dem Vorstand zur Genehmigung eingereicht. Diese ist vom Vorstand ausgesprochen worden.

Bekanntmachung.

Herr Maximilian Lebb i. Sa. Lebb & Müller, Stuttgart, Gustaf Chelius i. Sa. Chelius & Co., Stockholm, Hermann Adolf Wichmann, München, erwarben die immerwährende Mitgliedschaft durch Zahlung von M. 300.—, Herr Arndt Dähnert durch eine Spende von M. 500.— 5%ige Kriegsanleihe des Vaters Adolf Dähnert i. Sa. F. E. Fischer, Leipzig.

Herzlichen Dank!

Unterstützungsverein der Deutschen Buchhändler und Buchhandlungsgehülfen.

Dr. Georg Paetel. Max Schotte.
Max Paschke. Reinhold Vorstell.

Der Friedensvertrag und das internationale Urheberrecht.

Von Rechtsanwält Dr. Willy Hoffmann-Leipzig.

Der Friedensvertrag von Versailles muß für alle Deutschen Gegenstand des ernstesten Studiums sein, das unbeirrt von Gefühlsüberschwängen versuchen muß, das Tatsächliche dieses Vertrags-Monstrums zu ergründen. Insbesondere muß es Aufgabe des Juristen sein, den rechtlichen Inhalt des Friedensvertrags klar herauszustellen.

Das Folgende möge ein erster Versuch sein, die Behandlung der Fragen des internationalen Urheberrechts im Friedensvertrage darzulegen, nachdem Justizrat Dr. Fuld in Nr. 99 die Grundzüge, die der Entwurf des Friedensvertrags zeigte, dargelegt hat.

Artikel 286 bestimmt, daß die internationale Berner Übereinkunft vom 9. September 1886 zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst in der Fassung der Berliner Revision

vom 13. November 1908 und vervollständigt durch das Berner Zusatzprotokoll vom 20. März 1914 vom Inkrafttreten des Friedensvertrags an erneute Geltung und Wirksamkeit erlangen soll, soweit sie nicht durch die im Friedensvertrag vorgesehenen Ausnahmen und Einschränkungen betroffen und abgeändert sind. Dazu ist hervorzuheben, daß das Deutsche Reich das Berner Zusatzprotokoll vom 20. März 1914 zwar unterzeichnet, aber nicht ratifiziert hat und auch die hierfür gesetzte Frist bis zum 20. März 1915 hat verstreichen lassen. Nach Art. 440 soll der Friedensvertrag ratifiziert werden, und zwar soll ein erstes Protokoll über die Niederlegung der Ratifikationsurkunde errichtet werden, sobald der Vertrag von Deutschland einerseits und von den alliierten und assoziierten Hauptmächten (das sind die Vereinigten Staaten von Amerika, das Britische Reich, Frankreich, Italien und Japan) andererseits ratifiziert ist. Mit der Errichtung dieses ersten Protokolls tritt der Vertrag zwischen den vertragsschließenden Mächten, die ihn ratifiziert haben, in Kraft, und von diesem Zeitpunkt an laufen alle im Friedensvertrag bestimmten Fristen, auch für solche Staaten, die noch nicht ratifiziert haben. In jeder anderen Hinsicht dagegen tritt der Friedensvertrag für jede Macht, auch für Deutschland und die Hauptmächte, die den Vertrag noch nicht ratifiziert haben, erst mit Niederlegung der Ratifikationsurkunde in Paris in Kraft.

Der Grundsatz, daß die Berner Übereinkunft durch den Krieg nicht zerstört, sondern lediglich für die Kriegsdauer außer Wirksamkeit gesetzt worden war, war in der deutschen Literatur schon überwiegend gelehrt worden, und die Praxis hatte sich dieser Ansicht mit Urteil des Oberlandesgerichts Hamburg vom 14. Juli 1917 (Juristische Wochenschrift 1917, S. 980) angeschlossen.

Bezüglich der anderen völkerrechtlichen Verträge zwischen dem Deutschen Reich und den kriegführenden Mächten der Gegenpartei bestimmt Art. 289, daß jede dieser Mächte durch Mitteilung an das Deutsche Reich das Wiederaufleben einzelner solcher Übereinkommen oder Verträge erlangen kann, wobei der Tag der amtlichen Mitteilung der Tag des Neu-Inkrafttretens ist. Damit folgt der Friedensvertrag der deutschen Rechtslehre, die die völkerrechtlichen Verträge zwischen kriegführenden Parteien durch den Krieg für zerrissen ansah. Dieser Anspruch auf Inkraftsetzung der völkerrechtlichen Verträge soll aber auch für die Signatarmächte der alliierten und assoziierten Mächte gelten, die sich mit Deutschland nicht im Kriegszustand befinden. Das Deutsche Reich hatte nur Übereinkünfte über Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an Photographien mit den Vereinigten Staaten (15. Januar 1892), Frankreich (8. April 1907), Belgien (16. Oktober 1907), und Italien (9. November 1907) abgeschlossen, von denen die italienische am 23. April 1916 gekündigt worden ist. Es ist somit in das einseitige Ermessen der Vereinigten Staaten von Amerika, von Frankreich und Belgien gestellt, ob sie das Wiederaufleben dieser Literaturabkommen bewirken wollen, während durch die Kündigung die Literaturabkommens seitens Italiens eine neue Inkraftsetzung ausgeschlossen ist.